

PLANZEICHENERKLÄRUNG

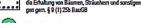
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 Abs. 3 BauGB)

St Umgrenzung von Rüchen für Nebenanlagen, Betriebs-, Stell-platz und Erschließungsanlagen gem. § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Art der baulichen Nutzung Sonstige Planzeichen Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft









Rechtsgrundlagen

Stand: Mai 2014 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL I S. 1548). Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBL I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBL I S. 3154).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBI. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBI. S. 622).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVEL I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013(GVEL I S. 218). Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformafonswesen (HVGG) vom 6. S 2007 (GVBL I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09. 2012 (GVBL S. 290).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1988 (GVBL I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21,11,2012 (GVBL S. 444).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweits gültigen Fassung.

r abstrag. Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführ iger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgender Einzelhandel mit folgend

max. 1.550 m2 TF 1 max. 100 m2 TF 1 max. 850 m2 TF 2 max. 700 m2 TF 3 Lebensmittel, Fleisch- und Wurstwaren Backshop Getränkernarkt
Drogeriemarkt/Tierbedarf und Tiernahrung

1.3 Im Bereich der Teilfläche 4 wird eine 55 m2 große Vergnügungsstäte mit max. einer Spielhalle gem. § 33 der Gewerbenchung zugelassen. Die Anzahl der Geldspielgeräle wird auf 8 begrenzt. In der Teilfläche 4 wird ferner eine DHL. Packstätion zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Maximal zulässige First/ Pultdachfirsthöhe (FH) bzw. Oberkantenhöhe baulicher Anlagen wird auf 202,00 m/NN festgesetzt.

2.2 Innerhalb der überbaubaren Fläche darf die Grundfläche für Hochbauten maximal 4.500 m2 betragen.

23 Die zulässige Grundfläche für Betriebs- und Erschließungsflächen und sonstige Nebenanlagen dar maximal 4.200 m2 betragen.

2.4 Die Geschossfläche darf maximal 4,800 m2 betragen

3. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. mit § 81 HBO)

3.1 Nicht überbaubare Flächen sind gem. § 9 (1) 28b BauGB als Grünflächen anzulegen bzw. zu erhalten. Der vorhandene und zu erhaltende Baumbestand wurde dargestellt. Die im Plan dargestellten Standonte zur Neuurghanzung von Bäumen sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Zu verwerden sind standortgerechte, heimische Gehölze. Der Stammurrfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werd

Unter Einbeziehung der Bestandsgehölze sind mindestens 40% der Gesamtfläche mit Sträuchem zu bepflanzen. Pro 25 m2 Pflanzfläche 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Heister > 20 m) zu pflanzen. Im nördlichen Grenzbereich ist im Verlauf der Zuwegung zum Olof-Palme-Haus innerhalb der Grünfläche ein eschlossene Laubhecke anzunfanzen

Die vorhandene Hecke zum Göcknerpfad (zwischen Zufahrt und Flurstück 27/140) ist als Schnitthecke zu

Durchtuhrung
Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung der Hoch- und Tiesbauten durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

Stellplätze - Baumpflanzungen
Entsprechend den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind Einstellplätze für Kraftahrzeuge
mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen (2. Ordnung) zu überstellen. Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefseitigen Flüche von mirdestenes 2 m2 zu pflanzen und dauerhalt zu unterhalten. Abweichend wird festgesetzt, dass die erforderlichen Baumpflanzungenimerhalb der urmättelbar angenzenden Randzonen, die der Stellplatzanlage zugeordnet sind, realisiert werden können. Die Regelung gilt nicht für die Giederung der inneren Stellplatzflächen, die allseitig durch Betriebsflächen erschlossen werden.

Die festgesetzten Standorte zur Arpflanzung von Bäumen innerhalb der gem. § 9 (1) 25 b BauGB ausgewiesenen Grünflächen sind bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Bäume mit einzubeziehen.

ausgewiesenen Grünflächen sind bei der Berechnung der efforderlichen Anzahl der Bäume mit einzubeziehen.
Oberflächenbefesfügung
Stelplätze, Wege und sonstige Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versicken
kann (z.B. setlich in angrenzende Grünflächen oder in Form von Pflasterbelägen mit breiten Fugen,
Ökopflaster). Zur Befesfägung von Fahrgassen, Betriebsflächen, Laderampenzufahrten sowie ContainerRollgassen wird Asphalt zugelassen.

Werbeanlagen/ Werbepylone Innerhalb der Grünflächen, die im Bereich der Grundstückszufahrten liegen, werden folgende Werbeanlage

inneman oer Grunnachen, die im bereich der Grundstuckszutannen liegen, werden rolgende Wierbeanlagen zugelassen (siehe auch VH-E-Plan):

- zur Leuschrerstraße: 1 max. 7,0 m Incher Werbepylon (belauchtet), max. 3 Fahnermasten, eine beleuchtete Hinweistafel (Enfahrtisstele 1,5 x 3,5 m) zur bestehenden Ernichtung sowie I Werbetafel (181 Tafeln)

- zur Eugen-Rödter-Straße eine belauchtete Hinweistafel (Enfahrtisstele 1,5 x 3,5 m) zu bestehenden Ernichtungen, 1 Hinweistafel zum Mankt sowie max. 3 Fahnermasten.

Innerhalb der inneren Grünflächen wird 1 weitere Werbetafel (18/1 Tafeln) zugelassen

Werbeanlagen am Gebäude sind ebenfalls zulässig. Sie dürfen den First oder Pult des Hauptgebäudes nicht

Errichtung weiterer baulicher Anlagen/ Ausstattungsgegenstände Im Bereich der Grünflächen werden die notwendigen Leuchten zur Ausleuchtung des Betriebsgeländes zugelassen. Zum Betriebsgelände des Old-Palme-Haus (Plurstück 27/134) werden maximal zwei Zugänge zugelassen, deren maximale Breite auf jewels 1,5 m festgesetz wird. MR Ausnahme der zugelassenen Anlagen ist die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den Grünflächen unzulässig.

Hinweise

Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Schallgutachten nachzuweisen ist, dass die zur Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Ggf. sind zur Abschimtung von Liemquellen weitere Maßnahmen vorzusehen, wie z.B. Lämschutzwand, Einhausung der Ladezone, Ausschluss der Warenantiefenung während der Nacht.

Werden bei Bodeneingriffen sensorische Auffalligkeiten bemenkt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und das Dezemat 31.5 (Alfasten, Bodenschutz) des Regierungspräsidiums Kassel zu benachrichtigen. Der Gefungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, so dass grundsätzich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Vor Beginn von geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondierung der Kampfmittel, gegebenerfalls nach Abtrag des Oberbodens) der Flächen erforderfich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattsnden. Zu diesem Zweck ist Kontakt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luiserplatz 2, 64283 Darmstadt, aufzunehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 – innere Zone – des mit Verordnung vom 02.10.2008 (SIAnz. 46/2008, S. 2634) amtlich festgesetzten Heliquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heliquelle "TB Wilhelmshöhe 3" in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Berücksichtigung von Gehölzen/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen/

Ausführungszeitraum Im Rahmen der prieden Freiraumgestaltung wird die Verwendung von Gehötzen entsprechend der Gehötziste aus der Begründung zum Bebauungsplan (Zffer 6.4) empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuarpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 33 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind. Die festigesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung der Hoch- und Tiefbauten durchzuführen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

5. _Kunstwerk 7000 Ficher

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

6. Hinweise zu Satzungen

eich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in der jeweit

Für den Getungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrunde-legung der Flurkarte entstehenden städfischen Karten-werk durch Vermessung und Georinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG). Vermessurg und Geoinformation Der Magistrat Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffertlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammtung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB Kassel. Die Stadverorthetenversammlung Der Magistrat Gerräß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszu Hat öffenflich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom ib seinschließisch und 2eit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Statiausgabe Kassel der Hessisch-Nedensächsischen Algemeinen Nr. vom Der Magistrat Technischer Amesbelter Hat emeut öffenfich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis einschließich Ort und Zeit der öffenflichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Nadersächsischen Algemeinen Nr. vom Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Fes setzungen wurde am von der Stadtverord netenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 11 BauCB als Satzung beschlossen. Kassel, Die Stactverordnetenversammlung Stadplanung, Bauaufsicht und Denkmal schutz Technischer Angestellter Stadyerordnetenvorsteherin

AUSTERTIGUNG

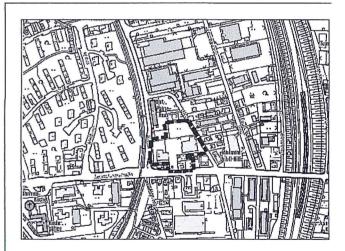
Oberbürgermeister

Der von der Stadverordnet

Der Magistrat

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in de Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsische Allgemeinen Nr. vom Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worder

Der Magistrat



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. III/3 "Rewe Leuschnerstraße"

(- Entwurf -)

Anlage 4

Maßstab: Datum: 07.10.2014

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

